Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1049

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
IV 1 – 68070 – E – Kr 4/70

Bonn, den 21. Juli 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r: Verkehrspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Richtlinie des Rates betreffend die Angleichung der Gesetze der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und der Grenzkontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie betreffend die Angleichung der Gesetze der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und der Grenzkontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf dessen Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist das Ziel des Vertrages, einen Gemeinsamen Markt zu schaffen, der im wesentlichen einem Binnenmarkt entspricht; eine der grundlegenden Bedingungen, um das zu erreichen, ist die Verwirklichung des freien Waren- und Personenverkehrs.

Jede Grenzkontrolle der Pflicht zur Versicherung der Kraftfahrzeughaftpflicht bezweckt die Wahrung der Interessen von Personen, die möglicherweise bei einem Unfall, der von diesen Fahrzeugen verursacht wurde, verletzt worden sind; sie ist die Folge der Ungleichheit der nationalen Vorschriften auf diesem Gebiet.

Diese Ungleichheiten sind geeignet, den freien Verkehr von Kraftfahrzeugen und Personen innerhalb der Gemeinschaft zu behindern; sie haben daher eine direkte Auswirkung auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes.

In der Empfehlung der Kommission vom 21. Juni 1968 über die Art der Ausübung der Zollkontrolle von Reisenden beim Überschreiten innergemeinschaftlicher Grenzen werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, nur bei außergewöhnlichen Fällen zur Kontrolle von Touristenfahrzeugen und Reisenden zu schreiten und die vor den Zollbehörden aufgestellten Schranken tatsächlich zu beseitigen.

Es ist wünschenswert, daß der Bevölkerung der Mitgliedstaaten die Wirklichkeit des Gemeinsamen Marktes stärker bewußt werde, und daß zu diesem Zweck Maßnahmen ergriffen werden, die die Regeln für den Personen- und Kraftfahrzeugverkehr im Reiseverkehr zwischen den Mitgliedstaaten noch weiter liberalisieren; die Notwendigkeit solcher Maßnahmen ist zu wiederholten Malen von den Mitgliedern des Europäischen Parlaments unterstrichen worden.

Solche Erleichterungen im Reiseverkehr stellen einen neuen Schritt zur wechselseitigen Öffnung der Märkte der Mitgliedstaaten und zur Schaffung von einem Binnenmarkt entsprechenden Bedingungen dar.

Die Aufhebung der Kontrolle der grünen Karte an den Binnengrenzen der Gemeinschaft könnte auf der Grundlage einer Übereinkunft zwischen den sechs Nationalen Versicherungsbüros verwirklicht werden, kraft deren jedes nationale Büro nach den in seinen Gesetzen vorgesehenen Bedingungen die Deckung der Schäden garantiert, aus denen ein Schadensersatzanspruch entsteht, und die auf seinem Gebiet von einem Fahrzeug mit persönlichem Standort auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates verursacht worden sind.

Diese Übereinkunft über eine Globalgarantie beruht auf der Vermutung, daß jedes auf dem Gebiet der Gemeinschaft verkehrende gemeinschaftsangehörige Kraftfahrzeug durch eine Versicherung gedeckt ist, und daß es daher geboten ist, in allen nationalen Gesetzen der Mitgliedstaaten die Pflicht zur Haftpflichtversicherung dieser Fahrzeuge mit einer in der ganzen EWG gültigen Deckung vorzusehen.

Beim Fehlen der Grenzkontrolle verlangt die Wahrung der Interessen der bei einem auf dem Gebiet der Gemeinschaft eintretenden Unfall Geschädigten, daß deren Schäden auch im Falle einer fehlenden Versicherung ersetzt werden, und daß zu diesem Zweck in jedem Mitgliedstaat ein Garantiefonds besteht, der die Aufgabe hat, die Opfer eines Unfalls nach den Bedingungen des jeweiligen nationalen Gesetzes dann zu entschädigen, wenn die Versicherungspflicht nicht eingehalten worden ist, und erforderlichenfalls an Stelle der Nationalen Versicherungsbüros einzutreten.

Die Aufhebung der Kontrolle an den Binnen- und Außengrenzen der Gemeinschaft schließt nicht die Zweckmäßigkeit einer internen Kontrolle der Versicherungspflicht und das Festhalten an einem nationalen Nachweis dieser Pflicht aus, die die Feststellung von Schadensfällen erleichtern könnte; gleichwohl ist es aber erforderlich, daß jeder Mitgliedstaat die Art und Weise des Nachweises in den anderen Mitgliedstaaten dann anerkennt, wenn es sich um Fahrzeuge handelt, die in einem von diesen zugelassen sind.

Der Vorteil eines solchen Systems könnte auf Fahrzeuge ausgedehnt werden, die ihren gewöhnlichen Standort auf dem Gebiet eines dritten Staates haben, mit dessen Nationalem Versicherungsbüro die nationalen Büros der sechs Mitgliedstaaten eine ähnliche Übereinkunft schließen würden –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE BESCHLOSSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie ist zu verstehen unter:

1) Fahrzeug: jedes maschinell angetriebene Kraftfahrzeug, welches zum Verkehr über Land bestimmt und nicht an Gleise gebunden ist, sowie die Anhänger, auch wenn sie nicht mitgeführt werden;

2) Geschädigte: die Personen, die ein Recht auf Ersatz eines von einem Fahrzeug verursachten Schadens haben;

3) Nationales Versicherungsbüro: Berufsverband, der in jedem Mitgliedstaat gemäß der am 25. Januar 1949 vom Unterausschuß für Straßenverkehr des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission der UNO für Europa angenommenen Empfehlung Nr. 5 eingerichtet wurde und der die in einem Mitgliedstaat zur Ausübung der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen umfaßt;

4) Hoheitsgebiet, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat: das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, in dem das Fahrzeug zugelassen ist oder, soweit es für eine Fahrzeugart keine Zulassung gibt, das Gebiet des Mitgliedstaates, der ein dem amtlichen Kennzeichen ähnliches Unterscheidungszeichen verliehen hat oder, soweit es für bestimmte Typen von Kleinkrafträdern keine Registrierung gibt, das Gebiet des Mitgliedstaates, wo der Fahrer seinen Wohnsitz hat;

5) Grüne Karte: von einem Nationalen Versicherungsbüro ausgestellte internationale Versicherungsbescheinigung nach der Empfehlung Nr. 5, die der Unterausschuß für Straßenverkehr des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa am 25. Januar 1949 angenommen hat.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten verzichten auf eine Kontrolle der Haftpflichtversicherung von Fahrzeugen, die über eine Binnengrenze der Gemeinschaft in ihr Hoheitsgebiet einreisen. Sie verzichten auch auf eine Kontrolle des Versicherungsschutzes von Fahrzeugen mit gewöhnlichem Standort in einem Mitgliedstaat, die über eine Außengrenze der Gemeinschaft in ihr Hoheitsgebiet einreisen.

2. Hinsichtlich der Fahrzeuge mit gewöhnlichem Standort auf dem Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten werden die Vorschriften des vorangehenden Absatzes wirksam:

   – sobald zwischen den sechs Nationalen Versicherungsbüros ein Übereinkommen geschlossen sein wird, kraft dessen jedes nationale Büro sich unter den Bedingungen seiner eigenen nationalen Gesetze über die Pflichtversicherung für die Regelung von Schadensfällen verbürgen wird, die sich auf seinem Hoheitsgebiet ereignen und durch den Verkehr dieser Fahrzeuge verursacht werden;

   – von dem Zeitpunkt ab, den die Kommission bestimmen wird, nachdem sie in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten das Bestehen dieses Übereinkommens festgestellt hat;

   – für die Gültigkeitsdauer dieses Abkommens.

Artikel 3

1. Jeder Mitgliedstaat trifft, vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 5, alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Kraftfahrzeughaftpflicht von Fahrzeugen mit gewöhnlichem Standort im Inland durch eine Versicherung gedeckt ist. Er bestimmt, welche Schäden gedeckt sind, und legt die Versicherungsmodalitäten fest.

2. Jeder Mitgliedstaat trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Versicherungsvertrag in gleicher Weise die auf dem Gebiet anderer Mitgliedstaaten verursachten Schäden gemäß den Gesetzen dieser Staaten deckt.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat ergreift alle zweckdienlichen Maßnahmen, um eine Stelle mit der Entschädigung der Opfer von Unfällen, die von Fahrzeugen mit regelmäßigem Standort im Inland verursacht wurden, für den Fall zu beauftragen, daß die Versicherungspflicht nicht eingehalten worden ist.

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat kann von Artikel 3 abweichen

a) für bestimmte natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die jeder Staat bestimmt und den anderen Mitgliedstaaten sowie der Kommission meldet.

   In diesem Fall trifft der von Artikel 3 abweichende Mitgliedstaat alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Schäden, die diesen Personen gehörende Fahrzeuge in anderen Mitgliedstaaten verursachen, reguliert werden. Er bestimmt namentlich die für die Zahlungen an die Geschädigten zuständige Stelle und unterrichtet hiervon die anderen Mitgliedstaaten sowie die Kommission;

b) für gewisse Arten von Fahrzeugen und Fahrzeugen mit besonderem Kennzeichen, die dieser Staat bestimmt und den anderen Mitgliedstaaten sowie der Kommission meldet.

   In diesem Fall behalten die anderen Mitgliedstaaten das Recht, bei der Einreise eines dieser Fahrzeuge von dem Fahrzeughalter den Besitz einer gültigen grünen Karte oder den Abschluß einer Grenzversicherung unter den von dem Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen zu fordern.

Artikel 6

1. Jeder Mitgliedstaat bestimmt, in welcher Weise der Nachweis zu erbringen ist, daß die Versicherungspflicht gemäß Artikel 3 beachtet wurde, und unterrichtet davon die anderen Mitgliedstaaten sowie die Kommission.
2. Jeder Mitgliedstaat, der bei Fahrzeugen mit gewöhnlichem Standort in einem anderen Mitgliedstaat nachprüft, ob die Versicherungspflicht beachtet wurde, erkennt den in diesem Staat geforderten Nachweis an, sofern er hiervon nach Absatz 1 unterrichtet worden ist.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß kein Fahrzeug mit gewöhnlichem Standort außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft, das über eine Außengrenze der Gemeinschaft einreist, zum Verkehr auf ihrem Gebiet zugelassen werden kann, wenn nicht die möglicherweise durch den Gebrauch dieses Fahrzeuges verursachten Schäden auf dem gesamten Gebiet der Gemeinschaft nach den Bedingungen aller nationalen Gesetze über Fahrzeug-Haftpflichtversicherungen gedeckt sind.

Artikel 8

1. Jedes Fahrzeug mit gewöhnlichem Standort auf dem Gebiet eines nicht zur Gemeinschaft gehördenden Staates muß, bevor es in einen Mitgliedstaat über eine Außengrenze der Gemeinschaft einreist, entweder mit einer gültigen grünen Karte oder mit einem an der Grenze geschlossenen Versicherungsvertrag versehen sein, die das Bestehen einer Versicherung gemäß Artikel 7 beweisen.
2. Dennoch gelten die Fahrzeuge mit gewöhnlichem Standort in einem nicht zur Gemeinschaft gehörenden Staat dann als Fahrzeuge mit gewöhnlichem Standort in der Gemeinschaft, wenn die nationalen Büros aller Mitgliedstaaten sich einzeln – jedes nach den Bedingungen seiner eigenen nationalen Gesetze über die Pflichtversicherung – für die Regelung von Schadensfällen verbürgen, die auf ihrem Hoheitsgebiet eintreten und durch den Verkehr dieser Fahrzeuge verursacht sind.
3. Sobald die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Erfüllung der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Verpflichtungen festgesellt hat, bestimmt sie, von welchem Zeitpunkt an und für welche Fahrzeugarten die Mitgliedstaaten nicht mehr die Vorlage der in Absatz 1 genannten Urkunden fordern.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten kommen dieser Richtlinie innerhalb von sechs Monaten nach der Notifizierung durch Erlaß der nötigen Maßnahmen nach und unterrichten davon unverzüglich die Kommission.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Gegeben zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Darlegung der Gründe

I. Allgemeines

Die vorliegende Richtlinie gehört in den Rahmen der allgemeinen Aufhebung jeglicher Kontrolle an den Binnengrenzen der Gemeinschaft.

Jede Regelung der Grenzkontrolle der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung hat die Wahrung der Interessen der Opfer eines Kraftfahrzeugunfalls auf dem Gemeinschaftsgebiet zum Ziel. Im Hinblick auf die Aufhebung dieser Kontrolle enthält deshalb diese Richtlinie die drei folgenden Hauptprinzipien:

1) Notwendigkeit der Pflichtversicherung;
2) Ausdehnung der von den Versicherungsverträgen gewährten Deckung auf das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
3) Schadensausgleich durch eine hierfür zu gründende Stelle des Landes, wo der Schadensfall eingetreten ist, und Rückgriff der letzteren auf die entsprechende Stelle des Landes, wo das Fahrzeug zugelassen wurde.

Zu Anfang definiert die Richtlinie bestimmte Ausdrücke, die in den verschiedenen Artikeln verwendet werden und deren Anwendungsbereich abgrenzen. Anschließend zählt sie die von ihr eingeführten Prinzipien und Ziele auf. Am Schluß enthält sie Bestimmungen über die Kontrolle von in einem dritten Land zugelassenen Fahrzeugen an den Außengrenzen der Gemeinschaft.

II. Erklärung der einzelnen Artikel

Artikel 1

Dieser Artikel enthält eine bestimmte Anzahl von Definitionen mit besonderer Beziehung auf den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Artikel 2

Dieser Artikel enthält den Zweck der Direktive, nämlich die Aufhebung jeglicher Kontrolle der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungspflicht an den Binnengrenzen der Gemeinschaft und die Aufhebung der Kontrolle an den Außengrenzen, sofern es sich um in der Gemeinschaft zugelassene Fahrzeuge handelt.

Wie er danach klarstellt, setzt dieses Ziel voraus, daß jedes Nationale Versicherungsbüro eine globale Schadensersatzgarantie für jede durch einen Unglücksfall, der sich auf dem Gebiet der Gemeinschaft ereignet und durch ein Fahrzeug mit regelmäßigem Standort auf dem Gebiet des Büros verursacht wird, geschädigte Person gibt.

Artikel 3

Dieser Artikel setzt das Prinzip der Pflichtversicherung mit auf das ganze Gebiet der Gemeinschaft ausgedehnter Deckung fest. Die Einführung dieses Prinzips war nötig, um zu vermeiden, daß, mangels Kontrolle an den Binnen- und Außengrenzen, ein Fahrzeug ohne Deckung für dessen Gebiet auf dem Gebiet eines der Mitgliedstaaten verkehrt.

Artikel 4

Dieser Artikel ergänzt Absatz 2 des Artikels 2.

Grundsätzlich müssen die Nationalen Versicherungsbüros selbst dann eintreten, wenn die Versicherungspflicht nicht befolgt wurde, aber es bleibt jedem Mitgliedstaat überlassen, festzustellen, in welchem Ausmaß der Garantiefonds in diesem Falle eintreten wird, und endlich die für den Ersatz der Schäden zuständige Stelle zu bevollmächtigen.

Die Funktionsfähigkeit des Systems liegt in dem Umstand, daß ein Geschädigter sich wegen des Schadensersatzes unmittelbar an das Büro des Unfallandes wenden kann und dieses Büro sich wiederum an das Büro des Landes, wo das verantwortliche Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort hat oder gegebenenfalls an den Garantiefonds des letzteren Landes halten kann, um seinerseits Regreß zu erhalten.

Artikel 5

Dieser Artikel sieht für jeden Mitgliedstaat die Möglichkeit vor, bestimmte Fahrzeuge von der in Artikel 3 vorgesehenen Versicherungspflicht auszuschließen, ohne daß er eine Ausnahme von der Anwendbarkeit der in Absatz 2 des Artikels 2 vorgesehenen Globalgarantie mit sich bringt.

Artikel 6

Dieser Artikel enthält zwei Prinzipien:

1) den Fortbestand der nationalen Nachweise;
2) eine wechselseitige Anerkennung dieser Nachweise.

Die Aufhebung der Grenzkontrolle der von den Nationalen Versicherungsbüros gegebenen Globalgarantie beruht auf der Vermutung, daß jedes Kraftfahrzeug in einem der Mitgliedstaaten versichert ist. Nichtsdestoweniger ist es zweckmäßig, daß die Mitgliedstaaten auch weiterhin diese Versicherungspflicht für ihren internen Verkehr nachprüfen können, zum Beispiel bei der Feststellung eines Schadensfalls, aber jeder Mitgliedstaat muß die von den Gesetzen der anderen Mitgliedstaaten vorgesehenen Nachweismethoden anerkennen und dabei völlig an seinen Nachweismethoden für seine eigenen Fahrzeuge festhalten können.

Artikel 7 und 8

Die grundlegenden Prinzipien der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in der Gemeinschaft müssen grundsätzlich auf alle auf dem Gebiet der Gemein-

schaft verkehrenden Fahrzeuge angewandt werden, also auch dann, wenn sie in einem dritten Lande zugelassen sind. Doch ist es geboten, zu Kontrollzwecken besondere Vorschriften gegenüber diesen Fahrzeugen vorzusehen, da das Nationale Versicherungsbüro ihres Zulassungslandes keine globale Garantieerklärung abgegeben hat und die nationalen Vorschriften des dritten Landes nicht notwendig die in der Gemeinschaft eingeführten Prinzipien enthalten.

In Artikel 8 sind als Ergänzung zur Aufhebung der Kontrolle an den Binnengrenzen der Gemeinschaft die Einzelheiten der Kontrolle an den Außengrenzen vorgesehen. Diese Kontrolle besteht in der Prüfung, ob eine gültige Versicherung für den ganzen EWG-Bereich für diese Fahrzeuge abgeschlossen wurde.

Dennoch kann auch diese Kontrolle abgeschafft werden, wenn das Nationale Versicherungsbüro eines dritten Landes ein Abkommen trifft, in dem die Globalgarantie des Artikels 2 enthalten ist. In diesem Falle würde die Gemeinschaftsregelung auf die betreffenden Fahrzeuge anwendbar.

Artikel 9 und 10

Hier handelt es sich um Standardtexte, die gewöhnlich bei allen entsprechenden Richtlinien vorgesehen sind.

Die Anwendung der Richtlinie beinhaltet gleichzeitig ein Handeln seitens der Mitgliedstaaten und seitens der nationalen Versicherungsbüros. Die Frist, innerhalb deren die Mitgliedstaaten handeln müssen, ist durch Artikel 9 bestimmt. Diejenige für die Nationalen Versicherungsbüros ist in der Richtlinie nicht festgesetzt. Nichtsdestoweniger müßten die Mitgliedstaaten, bevor sie die ihnen obliegenden Maßnahmen beschließen, von dem Abschluß des Übereinkommens zwischen den Büros unterrichtet worden sein.